

Behördenbeschwerde – Ein Instrument zu Gunsten der Umwelt

Carmen
Walker Späh



I. Einleitung

Das schweizerische Rechtssystem verfügt über ein zwar nicht sehr bekanntes, jedoch gut ausgebautes Instrument, welches von den Behörden moderat aber gezielt angewendet wird: Die Behördenbeschwerde. Die nachfolgenden Ausführungen legen dar, welche Behörde gegen welche Verfügung ein Beschwerderecht in Umweltangelegenheiten besitzt und wann dieses Instrument zur Anwendung kommt.

II. Das Instrument Behördenbeschwerde

Wird von der Behördenbeschwerde gesprochen, ist gemeint, dass entweder Bundesbehörden, kantonale oder kommunale Behörden per Gesetz die Befugnis erhalten, Verfügungen von Verwaltungsbehörden anzufechten. Dabei müssen

«Wird von der Behördenbeschwerde gesprochen, ist gemeint, dass entweder Bundesbehörden, kantonale oder kommunale Behörden per Gesetz die Befugnis erhalten, Verfügungen von Verwaltungsbehörden anzufechten.»

die zur Beschwerde befugten Behörden nicht über ein spezifisches von ihnen vertretenes Interesse verfügen¹, sondern es genügt die Ermächtigung im Gesetz. Die Behördenbeschwerde bezweckt denn auch nicht den Individualschutz, sondern die richtige Rechtsanwendung.

«Damit eine Behörde über ein solches Beschwerderecht verfügt, muss sie in einem Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.»

«Sofern sowohl kantonale als auch eidgenössische Rechtsmittel ergriffen werden können, wird von einer integralen Behördenbeschwerde gesprochen.»

Damit eine Behörde über ein solches Beschwerderecht verfügt, muss sie in einem Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden. Ganz allgemeiner Art ist dieses Recht im Organisationsgesetz (OG) geregelt. Solche Ermächtigungen sind aber vor allem in Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit dem Umweltrecht zu finden, d.h. im Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG), Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG), Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG), Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG), Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) und Gentechnikgesetz (GTG). Weitere Ermächtigungen sind im Tierschutzgesetz vom 9. März 1987 (TSchG), Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG) zu finden, werden aber hier nicht behandelt.

Welche Rechtsmittel eine Behörde ergreifen kann, bestimmt das Gesetz. Sofern sowohl kantonale als auch eidgenössische Rechtsmittel ergriffen werden können, wird von einer integralen Behördenbeschwerde gesprochen. Diese erlaubt einer Behörde, bereits frühzeitig in ein Verfahren einzugreifen und Rechtsverletzungen zu korrigieren.

III. Behördenbeschwerde auf Bundesebene

Übersicht über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten:

Behördenbeschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden			
Gesetzesbestimmungen	Legitimation	Anfechtungsgrund	Rechtsmittel
OG 103 lit. b	Departement / Dienstabteilung	Verletzung Bundesrecht	eidg. RM
RPg: keine Beschwerde			
USG: keine Beschwerde			
NHG 12b I i.V.m. 12 I NHG 12 I	Kanton Gemeinde	Verletzung Bundes- recht im Interesse des Natur- und Heimatschutzes (Gemeinden auch im Enteignungs-Verfahren)	eidg. RM
WaG 46 III i.V.m. NHG 12'	Kanton / Gemeinde	Verletzung Bundesrecht im Interesse des Natur- und Heimatschutzes (auch im Enteignungs-Verfahren)	eidg. RM
FWG 14 II FWG 14 lit. a	Kanton Gemeinde	Verletzung Bundes- recht im Interesse des FWG-Zweckes bei Be- troffenheit des Gebietes	eidg. RM
GSchG: keine Beschwerde			
BGF: keine Beschwerde			
GTG: keine Beschwerde			

Gegen Verfügungen von eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen kann das jeweils zuständige Departement oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die in der Sache zuständige Dienstabteilung der Bundesverwaltung Beschwerde erheben (Art. 103 lit. b OG). Nach der neueren bundesgerichtlichen Praxis ist vorausgesetzt, dass die Behörde ein spezifisches öffentliches Interesse an der Anfechtung der Verfügung hat und dieses Interesse im konkreten Fall gefährdet wird².

«Das jeweils zuständige Amt kann die Verletzung von Bundesrecht im Interesse des Natur- und Heimatschutzes rügen. Den Gemeinden und Kantonen steht das Beschwerderecht zu, ohne dass sie "wie Private" von einer Verfügung betroffen sind.»

Das Natur- und Heimatschutzgesetz sieht in Art. 12 Abs. 1 NHG bzw. Art. 12b Abs. 1 i.V.m. Art. 12 NHG vor, dass kommunale und kantonale Behörden ein Beschwerderecht gegen Verfügungen von Bundesbehörden haben. Das jeweils zuständige Amt kann die Verletzung von Bundesrecht im Interesse des Natur- und Heimatschutzes rügen. Den Gemeinden und Kantonen steht das Beschwerderecht zu, ohne dass sie «wie Private» von einer Verfügung betroffen sind. Es genügt, dass ihr Hoheitsgebiet betroffen ist oder sich auf dieses auswirkt³. Die Gemeinden können gemäss Art. 12 Abs. 3 lit. b NHG zudem im bundesrechtlichen Enteignungsverfahren Einsprache erheben und Begehren im Hinblick auf die möglichst weitgehende Erhaltung von Naturschönheiten und des landschaftlichen Bildes stellen (vgl. Art. 9, 35 und 55 EntG).



Das Waldgesetz verweist in Art. 46 Abs. 3 WaG sowohl für kommunale als auch kantonale Behörden auf Art. 12 NHG. Das Beschwerderecht für diese bei den Gemeinwesen entspricht also jenem der Gemeinden in Natur- und Heimatschutzsachen und beinhaltet entsprechend auch das Einspracherecht im bundesrechtlichen Enteignungsverfahren.



Das Fuss- und Wanderweggesetz regelt in Art. 14 Abs. 1 lit. a FWG, dass Gemeinden gegen den Erlass von Verfügungen von Bundesbehörden legitimiert sind, wenn ihr Gebiet betroffen ist. Kantone sind gemäss Art. 14 Abs. 2 FWG legitimiert, ohne dass das Gesetz fordert, dass ihr Gebiet betroffen ist. Tatsächlich wird aber die Betroffenheit des Hoheitsgebietes oder die Auswirkung darauf ebenso erforderlich sein für die Legitimation, wie das im Natur- und Heimatschutzgesetz der Fall ist. Gerügt werden kann die Verletzung von Bundesrecht im Interesse des Gesetzeszweckes.

Das Raumplanungsgesetz, Umweltschutzgesetz, Fuss- und Wanderweggesetz, Gewässerschutzgesetz und Gentechnikgesetz sehen keine Behördenbeschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden vor. Hier wäre also lediglich eine Beschwerde möglich, wenn Art. 103 lit. b OG erfüllt wäre.

Gegen Verfügungen von Bundesbehörden stehen naturgemäss nur eidgenössische Rechtsmittel zur Verfügung. Ist jedoch ein allfälliges Einspracheverfahren auf Bundesebene möglich, fordern Art. 12a Abs. 2 NHG und Art. 14 Abs. 4 FWG, dass sich die Gemeinden an diesem beteiligen. Obwohl das Waldgesetz in Art. 46 Abs. 3 WaG nicht auf Art. 12a NHG verweist, sind die Gemeinden auch hier analog Art. 12a Abs. 2 NHG verpflichtet, sich an einem allfälligen Einspracheverfahren zu beteiligen.

«Ist ein allfälliges Einspracheverfahren auf Bundesebene möglich, fordern Art. 12a Abs. 2 NHG und Art. 14 Abs. 4 FWG, dass sich die Gemeinden an diesem beteiligen.»

IV. Behördenbeschwerde auf kantonaler Ebene

Übersicht über die verschiedenen Beschwerdemöglichkeiten:

Behördenbeschwerde gegen Verfügungen von kantonalen Behörden			
Gesetzesbestimmungen	Legitimation	Anfechtungsgrund	Rechtsmittel
OG 103 lit. b	Departement / Dienstabteilung	Verletzung Bundesrecht gegen letztinstanzliche kant. Entscheide	eidg. RM
RPG 33 III lit. a i.V.m. OG 103 lit. b RPG 34 II i.V.m. 33 III lit. a	zust. Bundesamt (ARE) Kanton / Gemeinde	Verletzung RPG 5 und 24 ff. (RPG 34 I) Verletzung RPG 5 und 24 ff.	kant. + eidg. RM
USG 56 I USG 56 II	zust. Bundesamt (BAFU) Kanton (<i>bei Einwirkungen aus dem Nachbarkanton</i>)	Verletzung USG + Ausführungs- bestimmungen	kant. + eidg. RM
NHG 12b II i.V.m. 12 I NHG 12 I	zust. Bundesamt (BAFU) Gemeinde	Verletzung Bundesrecht im In- teresse des Natur- und Heimat- schutzes (Gemeinden auch im Enteignungs-Verfahren)	kant. + eidg. RM
WaG 46 II WaG 46 III i.V.m. NHG 12	zust. Bundesamt (BAFU) Kanton / Gemeinde	Verletzung WaG + Ausführungs- bestimmungen Verletzung Bundesrecht im In- teresse des Natur- und Heimat- schutzes (auch im Enteignungs- Verfahren)	kant. + eidg. RM
FWG 14 I lit. a	Gemeinde	Verletzung Bundesrecht im Interesse des FWG-Zweckes bei Betroffenheit des Gebietes	kant. + eidg. RM
GSchG 67a I	zust. Bundesamt (BAFU)	Verletzung GSchG + Ausfüh- rungsbestimmungen	kant. + eidg. RM
BGF 26b I	zust. Bundesamt (BAFU)	Verletzung FG + Ausführungs- bestimmungen	kant. + eidg. RM
GTG 29 I GTG 29 II	zust. Bundesamt (BAFU) Kanton (<i>bei Beein- trächtigungen aus dem Nachbarkanton</i>)	Verletzung GTG + Ausführungs- bestimmungen	kant. + eidg. RM

Grundsätzlich werden diese Gesetze, welche im Zusammenhang mit dem Umweltrecht stehen, ganz oder teilweise durch die Kantone vollzogen. Insofern ist es sinnvoll, dass die Behördenbeschwerde auch gegen Verfügungen von kantonalen Behörden möglich ist. Nicht erwähnt wird im Gesetz jeweils die Behördenbeschwerde gegen Verfügungen von kommunalen Behörden. Dies deshalb, weil jeder Kanton selber regeln kann und muss, welche Kompetenzen er den Gemeinden überlässt. Werden jedoch die Gemeinden als Vollzugsbehörden ermächtigt, muss die Behördenbeschwerde in diesen Fällen auch gegen die Verfügungen der kommunalen Behörden möglich sein. Anders wäre es zum Einen nicht möglich, die durch das Beschwerderecht angestrebte richtige Rechtsanwendung durchzusetzen und zum Anderen sind gerade die Gemeinden jeweils verpflichtet, sich bereits an einem allfälligen Einspracheverfahren zu beteiligen, welches sich meistens vor kommunalen Instanzen abspielt, damit sie ihr Beschwerderecht nicht verwirken. Im Folgenden wird jedoch der Einfachheit halber jeweils nur von Verfügungen von kantonalen Behörden gesprochen. Dasselbe würde jedoch im Falle einer Kompetenzdelegation an eine Gemeinde für Verfügungen von kommunalen Behörden gelten.

Gemeinden haben sich, wie eben erwähnt, jeweils von Beginn weg, also bereits mit einer allfälligen Einsprache an einem Rechtsmittelverfahren zu beteiligen, um ihre Rechte nicht zu verwirken. Explizit erwähnt wird diese Verpflichtung in Art. 12a Abs. 3 NHG und Art. 14 Abs. 4 FWG und gilt entsprechend auch für das Waldgesetz. Kantone und Bundesbehörden können sich auch erst später an einem Rechtsmittelverfahren beteiligen, sollen aber aus Gründen der Verfahrensökonomie nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt in ein Verfahren eingreifen, sondern so früh als möglich. In analoger Heranziehung an die Medeglia-Praxis des Bundesgerichtes soll eine Beteiligung spätestens am Verfahren vor der Vorinstanz des Bundesgerichtes erfolgen⁴. Bei der Behördenbeschwerde gegen Verfügungen von kantonalen Behörden handelt es sich wie beschrieben um eine integrale Behördenbeschwerde. Bei allen nachfolgend

«Nicht erwähnt wird im Gesetz jeweils die Behördenbeschwerde gegen Verfügungen von kommunalen Behörden. Dies deshalb, weil jeder Kanton selber regeln kann und muss, welche Kompetenzen er den Gemeinden überlässt.»

«Gemeinden haben sich, wie eben erwähnt, jeweils von Beginn weg, also bereits mit einer allfälligen Einsprache an einem Rechtsmittelverfahren zu beteiligen, um ihre Rechte nicht zu verwirken.»

«Bei der Behördenbeschwerde gegen Verfügungen von kantonalen Behörden handelt es sich wie beschrieben um eine integrale Behördenbeschwerde. Bei allen nachfolgend beschriebenen Beschwerden können die entsprechenden Gemeinwesen sowohl kantonale als auch eidgenössische Rechtsmittel ergreifen.»

«Die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechtes durch das untergeordnete Gemeinwesen soll so gestärkt werden.»

beschriebenen Beschwerden können die entsprechenden Gemeinwesen sowohl kantonale als auch eidgenössische Rechtsmittel ergreifen. Nur wo lediglich letztinstanzliche kantonale Entscheide angefochten werden können, stehen naturgemäss nur die eidgenössischen Rechtsmittel zur Verfügung. Es geht dabei um die allgemeine Bestimmung von Art. 103 lit. b OG sowie um das Beschwerderecht des Bundesamtes für Raumplanung und Entwicklung (ARE) gemäss Raumplanungsgesetz.

Gegen Verfügungen letzter kantonalen Instanzen kann das jeweils zuständige Departement oder, soweit das Bundesrecht es vorsieht, die in der Sache zuständige Dienstabteilung der Bundesverwaltung, gemäss Art. 103 lit. b OG Beschwerde erheben. Auch hier ist erforderlich, dass die Behörde ein spezifisches öffentliches Interesse an der Anfechtung der Verfügung hat und dieses Interesse im konkreten Fall gefährdet wird. Die Aufsicht über den Vollzug des Bundesrechtes durch das untergeordnete Gemeinwesen soll so gestärkt werden. Einer Bundesbehörde kommt entsprechend kein Beschwerderecht zu, wenn Interessen betroffen sind, welche den kantonalen Autonomiebereich betreffen, sofern es aber nicht um die Durchsetzung von Bundesrecht auf eidgenössischer Ebene geht⁵.

Beim Raumplanungsgesetz ist eine Behördenbeschwerde gegen kantonale Verfügungen möglich im Zusammenhang mit Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5 RPG) und der Zonenkonformität von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 - 24d RPG). Beschwerdeberechtigt sind das ARE (Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG i.V.m. Art. 103 lit. b OG) sowie die Kantone und Gemeinden (Art. 34 Abs. 2 i.V.m. Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG).

Das Umweltschutzgesetz sieht sowohl für das Bundsamt für Umwelt (BAFU) (Art. 56 Abs. 1 USG) als auch für Kantone (Art. 56 Abs. 2 USG) ein Behördenbeschwerderecht vor, wenn das USG selber oder seine Ausführungsbestimmungen verletzt werden. Kantone sind nur legitimiert, wenn die betreffende Verfügung Einwirkungen aus dem Nachbarkan-

ton zur Folge hat. Mit Art. 57 USG wird zwar den Gemeinden ein eigener Artikel gewidmet, ein Behördenbeschwerderecht wird ihnen aber nicht zuerkannt. Die Gemeinden sind nur legitimiert, wenn sie berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse vorweisen und damit wie Private betroffen sind. Art. 56 Abs. 3 USG bestimmt, dass letzte kantonale Instanzen ihre Verfügungen, welche mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbar sind, sofort und unentgeltlich dem BAFU eröffnen müssen. Diese Bestimmung dient dem BAFU, seine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen, so dass die einheitliche und richtige Anwendung des Bundesrechts gewährleistet werden kann.

Beim Natur- und Heimatschutzgesetz, Waldgesetz und Fuss- und Wanderweggesetz kann auf die Ausführungen zur Behördenbeschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden verwiesen werden. Unterschiedlich ist lediglich, dass neben den Gemeinden gemäss Art. 12b Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 NHG auch das BAFU legitimiert ist, dafür die Kantone kein Beschwerderecht besitzen. Auch gemäss Art. 46 Abs. 2 WaG besitzt das BAFU zusätzlich zu Kantonen und Gemeinden eine Beschwerdelegitimation. Gegen Verletzungen des Fuss- und Wanderweggesetzes können aber nur Gemeinden Beschwerde erheben.

Das BAFU ist zusätzlich gemäss Art. 67a Abs. 1 GSchG, Art. 26b Abs. 1 BGF und Art. 29 Abs. 1 GTG zur Behördenbeschwerde legitimiert, wenn es die Verletzung der entsprechenden Bestimmungen oder ihrer Ausführungsbestimmungen geltend macht. Gemäss Art. 29 Abs. 2 GTG sind auch die Kantone legitimiert, wenn die Verfügung eine Beeinträchtigung aus dem Nachbarkanton zur Folge hat. Wie im Umweltschutzgesetz sind gemäss Gewässerschutz- und Fischereigesetz die letzten kantonalen Instanzen verpflichtet, ihre Verfügungen, welche mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht anfechtbar sind, sofort und unentgeltlich dem BAFU zu eröffnen.

«Mit Art. 57 USG wird zwar den Gemeinden ein eigener Artikel gewidmet, ein Behördenbeschwerderecht wird ihnen aber nicht zuerkannt.»

«Auch gemäss Art. 46 Abs. 2 WaG besitzt das BAFU zusätzlich zu Kantonen und Gemeinden eine Beschwerdelegitimation. Gegen Verletzungen des Fuss- und Wanderweggesetzes können aber nur Gemeinden Beschwerde erheben.»

«Gemäss Art. 29 Abs. 2 GTG sind auch die Kantone legitimiert, wenn die Verfügung eine Beeinträchtigung aus dem Nachbarkanton zur Folge hat.»

V. Ein Instrument zu Gunsten der Umwelt

«Die Behördenbeschwerde ist ein Instrument, welches nicht häufig zur Anwendung kommt.»

«Zudem sind vor allem die Bundesämter darauf ausgerichtet, dass sie darüber wachen, dass das Bundesrecht richtig und einheitlich angewendet wird. Ihre Aufgabe ist es, mit der Behördenbeschwerde klare Rechtsverletzungen und Abweichungen zu ahnden oder bei Rechtsunsicherheiten zu einer klaren Rechtslage beizutragen.»

Die Behördenbeschwerde ist ein Instrument, welches nicht häufig zur Anwendung kommt. Dies hat vor allem zwei Gründe: Bei umweltrelevanten Projekten ist meistens nicht nur ein Gemeinwesen involviert. Projekte bedürfen entweder der Zustimmung oder Bewilligung eines anderen, meist übergeordneten Gemeinwesens oder aber die Grösse des Projektes erfordert die Kooperation verschiedener Gemeinwesen. Solche Zusammenarbeiten von verschiedenen Behörden, welche auch verschiedene Interessen vertreten, bewirken, dass bereits im Vorfeld sichergestellt wird, dass das Umweltrecht richtig und einheitlich angewendet wird, so dass sich eine spätere Beschwerde wohl erübrigt. Zudem sind vor allem die Bundesämter darauf ausgerichtet, dass sie darüber wachen, dass das Bundesrecht richtig und einheitlich angewendet wird. Ihre Aufgabe ist es, mit der Behördenbeschwerde klare Rechtsverletzungen und Abweichungen zu ahnden oder bei Rechtsunsicherheiten zu einer klaren Rechtslage beizutragen. Es ist aber nicht ihre Aufgabe, in das den vollziehenden Behörden zustehende Ermessen einzugreifen, was auch für die unteren Instanzen gilt, welche ihre Vollzugskompetenzen weiterdelegiert haben. Dies erklärt wohl, weshalb das Behördenbeschwerderecht gerade im Vergleich zum Verbandsbeschwerderecht nicht derart häufig zur Anwendung kommt und entsprechend auch nicht diese Bekanntheit erlangt hat.

Im Bereich des Umweltschutzgesetzes und des Gentechnikgesetzes wäre möglicherweise an eine Revision des Behördenbeschwerderechts zu Gunsten der Gemeindebehörden zu denken. Die Gemeinden haben keine Möglichkeit, gegen Verfügungen vorzugehen, wenn sie nicht wie Private persönlich betroffen sind. Gerade das Gentechnikgesetz betrifft die Gemeinden immer, sobald gentechnisch veränderte Organismen, die bestimmungsgemäss in der Natur verwendet werden sollen, in Verkehr gebracht werden. Dass eine Gemeinde hier nicht die gleichen Rechte wie ein gesamtschweizerischer Verband besitzen soll, welcher in einem solchen Fall gemäss Art. 28 GTG über ein Be-

schwerderecht verfügt, ist nicht sinnvoll. Eine Stärkung des gut funktionierenden Behördenbeschwerderechts scheint sinnvoll.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass die verschiedenen Gemeinwesen im Bereich des Umweltrechtes über ein recht umfassendes Beschwerderecht verfügen. Dieses Recht bezweckt in erster Linie die richtige und einheitliche Rechtsanwendung von Bundesrecht. Zudem soll sichergestellt werden, dass Gemeinwesen, welche in ihrem Hoheitsgebiet durch eine umweltrelevante Verfügung betroffen sind, über ein Beschwerderecht verfügen, welches nicht den strengen Anforderungen des «persönlich Betroffenen» und des «schutzwürdigen Interesses» genügen müssen. Damit wird auch dem Umstand, dass umweltrelevante Verfügungen sehr oft weit reichende Auswirkungen haben, Rechnung getragen.

Die Behördenbeschwerde hat aber auch eine präventive Wirkung. Erstens weil die Gemeinwesen wissen, dass ihre Verfügungen nicht nur von Privaten angefochten werden können, zweitens, weil die Behördenbeschwerde auch aufsichtsrechtliche Funktionen wahrnimmt und drittens, weil die Informationspflicht der letzten kantonalen Instanzen zu Handen der Bundesämter dazu dient, dass die Bundesbehörden über die Anwendung des Bundesumweltrechtes informiert sind und bei Bedarf einschreiten können. All dies trägt dazu bei, dass dem Umweltrecht, welches ein komplexes Rechtsgebiet darstellt, zum Durchbruch verholfen wird und dass es einheitlich angewendet wird. Von dieser einheitlichen und konsequenten Anwendung profitiert die Umwelt. Das Behördenbeschwerderecht ist daher ein Instrument zu Gunsten der Umwelt.

Herzlichen Dank

an meine Mitarbeiterin, Rechtsanwältin Maja Steck, für die Unterstützung bei der Erarbeitung dieses Beitrages.

«Eine Stärkung des gut funktionierenden Behördenbeschwerderechts scheint sinnvoll.»

«Zudem soll sichergestellt werden, dass Gemeinwesen, welche in ihrem Hoheitsgebiet durch eine umweltrelevante Verfügung betroffen sind, über ein Beschwerderecht verfügen.»

«Von dieser einheitlichen und konsequenten Anwendung profitiert die Umwelt. Das Behördenbeschwerderecht ist daher ein Instrument zu Gunsten der Umwelt.»

**Carmen
Walker Späh,
Rechtsanwältin,
Zürich**

- 1 Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, N 870.
 - 2 BGE 114 V 242 f., BGE 123 II 21 f.
 - 3 Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl Ludwig Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 12 N 6 und Art. 12b N 3.
 - 4 Peter M. Keller/Jean-Baptiste Zufferey/Karl Ludwig Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 12b N 4.
 - 5 Isabelle Häner, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, N 960 f.
-

Jüngerer **Rechtsanwalt** mit langjähriger und breiter Erfahrung insbesondere im allgemeinen **Verwaltungs- sowie im Raumplanungs- und Baurecht** sucht neue **Herausforderung** in einer Zürcher Anwaltskanzlei, mit Möglichkeit einer späteren Partnerschaft (u.U. auch direkte Unkostengemeinschaft denkbar).

Interessenten sind gebeten, sich mit dem Inserenten unter Chiffre Nr. 1021, Stutz Druck AG, Postfach 750, 8820 Wädenswil in Verbindung zu setzen.